

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2006-12-05

Dezernat/ Amt: II / Finanzverwaltungsamt
Bearbeiter: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01406/2006

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderungssatzung Vergnügungssteuer (Automaten)

Beschlussvorschlag

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten(Automaten) wird beschlossen. Sie tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt eine Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten(Automaten) in Spielhallen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen. Grundlage hierfür ist die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten(Automaten) in der Fassung vom 12.12.2001.

Nach dieser Satzung wird die Vergnügungssteuer auf Basis des Stückzahlmaßstabes (Anzahl der aufgestellten Automaten) ohne Unterscheidung nach Automaten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit berechnet. Entsprechend sind bislang nahezu alle Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland verfahren, die Vergnügungssteuer erheben. Seit einiger Zeit ist dieser Stückzahlmaßstab bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit jedoch rechtlich umstritten.

Daher sind auch am Verwaltungsgericht Schwerin inzwischen mehrere Verwaltungsstreitverfahren örtlicher Automatenaufsteller anhängig, die sich gegen die sogenannte Pauschalbesteuerung nach dem Stückzahlmaßstab richten.

2. Notwendigkeit

Die Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten(Automaten) in der Fassung vom 12.12.2001 ist der aktuellen Rechtsprechung anzupassen.

Mit der vorliegenden ersten Änderungssatzung ist die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt. Danach bemisst sich die Vergnügungssteuer entsprechend § 4 bei Automaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem monatlichen Einspielergebnis, bei Automaten ohne Gewinnmöglichkeit nach der Anzahl der aufgestellten Automaten.

Die Änderungssatzung ist rückwirkend ab 01.01.1997 zu erlassen, weil sie mit dem Ziel verbunden ist, die anhängigen Verwaltungsstreitverfahren ohne weiteres Hinauszögern einer Klärung zuzuführen. Entsprechend § 2 Abs. 5 KAG M-V sind „Rückwirkende Abgabensatzungen nur im Rahmen rechtsstaatlicher Grundsätze zulässig. Eine Satzung kann mit rückwirkender Kraft auch dann erlassen werden, wenn sie einer Regelung gleicher oder gleichartiger Abgaben enthält und die Abgabepflichtigen mit der Abgabepflicht rechnen mussten. Die Rückwirkung kann sich bis zu dem Zeitpunkt erstrecken, zudem eine ungültige oder in ihrer Gültigkeit zweifelhafte Satzung zulässigerweise in Kraft getreten ist. Durch eine Rückwirkung dürfen Abgabepflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der bisherigen Satzung. Rückwirkend erlassene Satzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde“.

Zukunftsorientiert soll mit dieser Änderungssatzung Rechtssicherheit bei der Erhebung von Vergnügungssteuern gegeben sein.

3. Alternativen

keine

4. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

entfällt

5. Finanzielle Auswirkungen

Hinsichtlich der Einnahmeerwartungen mit Umsetzung der aktualisierten Satzung lassen sich derzeit nur zögerliche Aussagen treffen. Vorausschauende finanzielle Betrachtungen waren im Vorfeld kaum möglich. In Vorbereitung der Erstellung dieser Änderungssatzung sind sämtliche Automatenaufsteller angeschrieben worden, um Auskunft über die Einspielergebnisse zu erhalten. Diesbezüglich liegen derzeit erst 4 Rückantworten vor, wenige weitere wurden telefonisch in Aussicht gestellt, in den meisten Fällen wird erfahrungsgemäß keine Rückantwort erwartet. Die Steuersätze entsprechend § 5 dieser Änderungssatzung sind in Anlehnung an Steuersätze, die in anderen Städten zur Anwendung gebracht wurden, eingestellt worden.

6. Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

* zutreffendes ankreuzen

- Der Aufbaustab für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, zu hören.
- Eine Anhörung des Aufbaustabes für den Kreis Westmecklenburg ist gem. den Vorschriften des Gesetzes zur Modernisierung der Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23. Mai 2006, § 79 Abs. 4, nicht erforderlich.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle:

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle:

Anlagen

Änderungssatzung Vergnügungssteuer
Gegenüberstellung Satzungen alt/neu
Vergnügungssteuersatzung Endfassung

gez. Wolfgang Schmülling
Beigeordneter

gez. Norbert Claussen
Oberbürgermeister